

**STATUTEN**  
der Bundesvereinigung  
„KAMERADSCHAFT FELDMARSCHALL RADETZKY“  
Zentrale W I E N  
ZVR: 460152311

**§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

- 1) Der Verein führt den Namen „Bundesvereinigung KAMERADSCHAFT FELDMARSCHALL RADETZKY“ (Kurzbezeichnung: BV FM RADETZKY) und hat seinen Sitz in WIEN.
- 2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet; die Bildung von Zweigvereinen ist möglich.
- 3) Der Verein ist mildtätig, gemeinnützig, überparteilich und überkonfessionell; er geht keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nach und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

**§ 2 Zweck und Ziele**

- 1) Förderung des Wehrgedankens und der Geistigen Landesverteidigung sowie des Selbstverteidigungswillens aller Staatsbürger in der freien, demokratischen und unabhängigen Republik Österreich im Sinne der geltenden Verfassung, wofür der BV FM RADETZKY vom Bundesministerium für Landesverteidigung ausdrücklich per Erlass die Qualifikation als „**wehrpolitisch relevante Vereinigung**“ zuerkannt worden ist.
- 2) Pflege der militärischen Traditionen der alten K.u.K. Armee und des Österreichischen Bundesheeres, des Heimat- und Vaterlandsgedankens, der Kameradschaft und kameradschaftlichen Gesinnung unter seinen Mitgliedern, der soldatischen Tugenden sowie des jederzeitigen Eintretens für die Ehre und die Rechte der Altsoldaten und die Bewahrung der Freiheit der Republik Österreich.
- 3) Besondere Pflege der Erinnerung an **Feldmarschall Josef Wenzel Graf RADETZKY von RADETZ**, die herausragende Gestalt und den wahren „Soldatenvaters“ der alten K.u.K. Armee, dessen Andenken die BV FM RADETZKY auf Grund der von seinem Urenkel Dr. Georg RADETZKY ausgestellten Stiftungsurkunde feiern darf.
- 4) Durchführung militärischer Traditionsveranstaltungen und Soldatentreffen sowie militärhistorischer Reisen, von Gedenkfeiern zu Ehren der gefallenen und vermissten Soldaten der Weltkriege und der im Dienst verunglückten Soldaten des Österreichischen Bundesheeres.
- 5) Pflege von Kriegerdenkmälern sowie Teilnahme an kirchlichen Feierlichkeiten, militärischen Sport- und sonstigen Veranstaltungen aller Art, Vorträgen und Besuchen militärischer Einrichtungen sowie Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen
- 6) Karitatives Wirken für sozial Bedürftige durch ideelle und materielle Unterstützung von Kriegsoptionen, Witwen und Waisen nach Gefallenen, von Kinderdörfern und Kinderheimen, österreichischen Bergbauernfamilien und Katastrophenopfern, insbesondere aus den eigenen Reihen, jeweils nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Vereinsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine derartige Unterstützung besteht jedoch nicht.

### § 3 Aufbringung der erforderlichen Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. ideelle Mittel, wie Teilnahme an und Durchführung von diversen Veranstaltungen, Vorträgen, Führungen, Besichtigungen und Reisen;
- b. finanzielle Mittel, wie Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermächnisse und Legate, Subventionsbeiträge, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

### § 4 Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder der „Bundesvereinigung KAMERADSCHAFT FELDMARSCHALL RADETZKY“ gliedern sich in

- a. **ordentliche Mitglieder** und
- b. **Ehrenmitglieder**.

2) **Ordentliches Mitglied** kann jeder unbescholtene österreichische Staatsbürger werden, der sich zur freien, demokratischen Republik Österreich bekennt, sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereines identifiziert und sich dem Andenken an den großen österreichischen Heerführer RADETZKY besonders verbunden fühlt.

3) **Ehrenmitglieder** sind physische Personen, die sich auf Grund ihrer Einstellung und Geisteshaltung, ihrer besonderen Leistungen um die Pflege der militärischen Tradition sowie um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, und die über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf Grund schriftlicher Antragstellung durch endgültigen Beschluss des Vorstandes.
- 2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Anlässlich der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte, deren Art und Erscheinungsbild der Vorstand bestimmt.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Aberkennung.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Bundes- und Zentralvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erlischt mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Bundes- und Zentralvorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist und/oder länger als ein Jahr keinerlei Interesse an der Vereinstätigkeit zeigt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

- 4) Der Bundes- und Zentralvorstand kann den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes beschließen, wenn dieses die Mitgliedspflichten in grober Weise verletzt, insbesondere grob gegen die Interessen des Vereines verstößt, das Ansehen des Vereines grob schädigt, ein unehrenhaftes Verhalten an den Tag legt oder gegen die bestehenden Gesetze verstößt.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes von der Generalversammlung auch wieder aberkannt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, ihr Stimmrecht sowie das Wahlrecht auszuüben. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und die bestehenden Einrichtungen des Vereines zu benützen. Aus der Mitgliedschaft leitet sich jedoch keinerlei Anspruch auf Zuwendungen irgendeiner Art ab.
- 3) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen der BV FM RADEZKY zu wahren, die Statuten zu beachten, die Beschlüsse und Empfehlungen der Vereinsorgane zu respektieren, die Ziele und Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden könnte.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des von der Generalversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet; die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Organe des Vereines**

- 1) Organe der BV FM RADEZKY sind:
  - a. die Generalversammlung;
  - b. der Bundes- und Zentralvorstand;
  - c. die Rechnungsprüfer;
  - d. die Schlichtungseinrichtung (das Schiedsgericht).
- 2) Alle Organe und Funktionäre des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Barauslagen im Rahmen ihrer Aufgaben und Funktionen können auf Grund von Beschlüssen des Bundes- und Zentralvorstandes ersetzt werden.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- 1) In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- 3) Sowohl zur ordentlichen, wie auch zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Bundes- und Zentralvorstand schriftlich einzuladen.
- 4) Anträge können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim Bundes- und Zentralvorstand schriftlich eingebracht werden.
- 5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Bundes- und Zentralobmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- 6) Die statutengemäß und fristgerecht einberufene Generalversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse betreffend die Änderung der Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit; der Beschluss über eine freiwillige Auflösung des Vereines erfordert eine Dreiviertelmehrheit.
- 8) Ist in einer Generalversammlung der Vorstand neu zu wählen, so übernimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichtes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz und leitet die Wahl.
- 9) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen jedenfalls und insbesondere die Gegenstände der Verhandlung und die darüber gefassten Beschlüsse, jeweils mit dem dazu gehörigen Abstimmungsergebnis, hervorgehen, so dass deren Gültigkeit nachvollzogen werden kann. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

### **§ 10 Aufgaben und Wirkungsbereich der Generalversammlung**

In den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer
- c. Beschlussfassung über den Voranschlag und geplante Vorhaben (Veranstaltungen)
- d. Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigstellen und Regelung von deren Tätigkeiten
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer sowie deren allfällige Enthebung aus ihrer Funktion
- f. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
- g. Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- h. Verleihung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- i. Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte und Beschlussfassung über fristgerecht eingebrachte Anträge
- j. Beschlussfassung über die eventuelle Änderung der Statuten sowie eine allfällige freiwillige Auflösung des Vereines.

### **§ 11 Der Bundes- und Zentralvorstand**

- 1) Der Bundes- und Zentralvorstand besteht aus dem Bundes- und Zentralobmann, seinem Stellvertreter, dem Bundes- und Zentralehrenobmann, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Insgesamt kann der Bundes- und Zentralvorstand maximal 12 Personen umfassen.
- 2) Der Bundes- und Zentralvorstand wird von der Generalversammlung gewählt und hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes innerhalb der laufenden Funktionsperiode das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Ersatzmitglied zu kooptieren. Eine solche Kooptierung ist durch die nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen.
- 3) Fällt der gesamte Bundes- und Zentralvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar längere Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Bundes- und Zentralvorstandes einzuberufen.

- 4) Die Funktionsdauer des Bundes- und Zentralvorstandes beträgt **vier** Jahre; eine allfällige Kooptierung gilt für den Rest der vierjährigen Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich und zulässig. Der Bundes- und Zentralsehrensobmann wird auf Lebenszeit gewählt.
- 5) Eine Einberufung des Bundes- und Zentralvorstandes erfolgt durch den Bundes- und Zentralobmann, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich.
- 6) Der Bundes- und Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Der Bundes- und Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundes- und Zentralobmannes.
- 8) Den Vorsitz im Bundes- und Zentralvorstand führt der Bundes- und Zentralobmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder durch Rücktritt.
- 10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Bundes- und Zentralvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Bundes- und Zentralvorstandes an die Generalversammlung, zu Händen der Rechnungsprüfer, zu richten.
- 11) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Leiter allfälliger Zweigstellen haben das Recht, auf Grund einer Einladung des Bundes- und Zentralvorstandes an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 12) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an allen Sitzungen des Bundes- und Zentralvorstandes teilzunehmen.

## **§ 12 Aufgaben und Wirkungsbereich des Bundes- und Zentralvorstandes**

Dem Bundes- und Zentralvorstand obliegt die Leitung des Vereines; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Bericht an die Generalversammlung über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines.
- b. Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereines innerhalb der ersten fünf Monate des Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer.
- c. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen bzw. einer allfälligen außerordentlichen Generalversammlung.
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Vorschlag an die Generalversammlung über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern sowie Antrag an die Generalversammlung auf Zuerkennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f. Bestellung der Leiter allfälliger Zweigstellen, Festlegung von deren Funktionsdauer und gegebenenfalls deren Abberufung.
- g. Planung und Durchführung der gesamten Vereinstätigkeit, aller Veranstaltungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit.
- h. Zuerkennung von Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen, wie Orden, Medaillen u.dgl.; dies wird im Ordensstatut geregelt.

i. Der Bundes- und Zentralvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Generalversammlung zu beschließen ist. In dieser Geschäftsordnung werden die Details der Befugnisse des Bundes- und Zentralvorstandes und der genauen Abwicklung der Tätigkeiten des Vereines festgelegt.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Bundes- und Zentralobmann ist der höchste Repräsentant der BV FM RADEZKY, vertritt diese nach außen hin, insbesondere gegenüber Behörden und Dritten, und überwacht die Einhaltung der Statuten. Er hat das Recht, in offenen Rechtsfragen, vor allem auch hinsichtlich der Beziehung des Vereines zu Dritten und Behörden, jederzeit den als Vorstandsmitglied bestellten Syndikus oder das Schiedsgericht zu konsultieren. Er fertigt alle Schriftstücke gemeinsam mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier bzw. deren Stellvertretern.
- 2) Der Bundes- und Zentralobmann führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung, ausgenommen bei der Wahl des Vorstandes selbst, die der Vorsitzende des Schiedsgerichtes durchführt.
- 3) Der Stellvertreter des Bundes- und Zentralobmannes unterstützt diesen in seiner Tätigkeit und vertritt ihn im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung.
- 4) Der Schriftführer hat den Bundes- und Zentralobmann organisatorisch zu unterstützen; ihm obliegen die Führung des gesamten Schriftverkehrs, die Führung der Protokolle in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen sowie die Verwahrung des Archivs des Vereines.
- 5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung, die Führung der Kassenbücher und die Sammlung aller Belege verantwortlich.
- 6) Die Stellvertreter des Schriftführers und des Kassiers stehen diesen unterstützend zur Seite und vertreten sie im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung.
- 7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der BV FM RADEZKY bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Anzahl erteilt werden.
- 8) Bei Gefahr im Verzug ist der Bundes- und Zentralobmann berechtigt, auch in Angelegenheiten der Generalversammlung oder des (Gesamt-)Bundes- und Zentralvorstandes unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- 9) Der Vorstand hat das grundsätzliche Recht, für besondere und in der Öffentlichkeit herausragende Leistungen auf dem Gebiet der militärischen Traditionspflege und bei sozialen Aktivitäten Auszeichnungen zu verleihen. Die Arten der Auszeichnungen sind im Ordensstatut festgelegt sowie aus dem Österreichischen Amtskalender ersichtlich.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- 1) Das „Kontrollorgan Rechnungsprüfer“ besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden; eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Ist die Bestellung eines Rechnungsprüfers noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Bundes- und Zentralvorstand diesen auszuwählen und zu bestellen.
- 3) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein; sie dürfen nicht gleichzeitig auch Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Schiedsgerichtes sein. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über Bestellung, Rücktritt und Enthebung eines Vorstandsmitgliedes sinngemäß.

#### 4) Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere

- a. die laufende Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfberichtes innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Bundes- und Zentralvorstand;
- b. die unverzügliche Übermittlung des Prüfberichtes an den Bundes- und Zentralvorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Bundes- und Zentralvorstandes an die Generalversammlung.

5) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die im § 21 Abs. 2 bis 5 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenen Bestimmungen, zu beachten.

6) Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Geschäftsbücher sowie sonstigen Belege und Unterlagen Einsicht zu nehmen, den Kassenstand zu überprüfen und Aufklärung zu verlangen. Über ihre Feststellungen haben sie der Generalversammlung zu berichten.

7) Die Rechnungsprüfer können an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 15 Das Schiedsgericht

#### I. Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

1) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der Jurist sein muss, und weiteren vier Mitgliedern. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes sind von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen; sie dürfen nicht gleichzeitig auch dem Vorstand angehören oder Rechnungsprüfer sein.

2) Die Funktionsdauer des Schiedsgerichtes beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig.

#### II. Aufgaben des Schiedsgerichtes

1) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Bundes- und Zentralvorstand.

2) Endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme von Mitgliedern.

3) Entscheidungen über Suspendierungen oder Ausschlüsse von Mitgliedern.

4) Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs.

5) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben in jedem Stadium des Verfahrens ihre Unabhängigkeit zu bewahren und gegenüber den Streitparteien ein unparteiisches Verhalten zu gewährleisten. Sollte im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung eine Situation eintreten, die ihre Objektivität zweifelhaft erscheinen lassen könnte, so hat das betreffende Mitglied unverzüglich dafür zu sorgen, dass ein unbefangenes Mitglied an seine Stelle tritt.

6) Das Schiedsgericht wird auf Antrag eines Organs der BV FM RADEZK oder eines Mitgliedes tätig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollte sich die Notwendigkeit mündlicher Verhandlungen ergeben, so sind die Streitparteien zu diesen zu laden.

7) Über die Sitzungen und Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind Protokolle zu führen, die von allen Mitgliedern zu unterfertigen und im Archiv der BV FM RADEZKY zu verwahren sind.

8) Sollte das Schiedsgericht eine Rechtsfrage aus eigenem nicht lösen können, so kann der Vorsitzende die Beratung durch einen der BV FM RADEZKY nahestehenden Rechtsanwalt in Anspruch nehmen.

9) Die Entscheidungen und Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind allen Beteiligten und dem Bundes- und Zentralvorstand nachweislich schriftlich mitzuteilen. Der Bundes- und Zentralvorstand ist an die Ergebnisse der vom Schiedsgericht erstellten Erkenntnisse und Gutachten inhaltlich gebunden und hat diese zu vollziehen, sofern er in der betreffenden Sache nicht den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten befindet.

### III. Verfahren

1) Jeder Streitteil kann dem Verfahren vor dem Schiedsgericht ein weiteres Mitglied seines Vertrauens beiziehen und sich von diesem oder auch von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

2) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor dem Schiedsgericht auszutragen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet entweder durch eine Einigung der Streitparteien oder eine schriftliche Empfehlung (Gutachten) oder durch ein Erkenntnis des Schiedsgerichtes.

3) Gegen ein Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht möglich.

4) Über Gesellschaftsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, wie z. B. Einladungsfragen und formale Angelegenheiten, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

### IV. Aufnahmen

1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist vom Bundes- und Zentralvorstand dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen, wenn Zweifel an der Person oder deren Eigenschaften und persönlichen Verhältnissen bestehen oder es Zweifel darüber gibt, ob der Aufnahmewerber ein Verhalten gesetzt hat, das bei einem ordentlichen Mitglied einen Ausschlussgrund darstellen würde.

2) Der Antrag auf Wiederaufnahme eines Mitgliedes kann vom Bundes- und Zentralvorstand dem Schiedsgericht zur Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen vorgelegt werden.

### V. Ausschluss

1) Liegen gegen ein Mitglied Beschuldigungen vor, die bereits Gegenstand eines disziplinären oder strafgerichtlichen Verfahrens sind, so hat das Schiedsgericht die Suspendierung des Mitgliedes zu verfügen und das Ausschlussverfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des disziplinären bzw. strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

2) Verliert ein Mitglied auf Grund eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteiles oder disziplinären Erkenntnisses eine der im § 4 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zur Mitgliedschaft, so hat das Schiedsgericht unverzüglich auf Ausschluss des betreffenden Mitgliedes zu erkennen.

3) Begeht ein Mitglied eine Handlung oder Unterlassung, die es nicht zulässt, es ohne Schaden für die Gesellschaft oder ihres Rufes als Mitglied der BV FK RADEZKY zu belassen, so hat das Schiedsgericht gleichfalls auf Ausschluss zu erkennen.



## § 16 Auflösung des Vereines

- 1) Eine freiwillige Auflösung der BV FM RADETZKY kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese außerordentliche Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – gleichzeitig auch über die Liquidation und weitere Verwendung desselben zu beschließen, wofür ein Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen ist, wem der Liquidator nach Abdeckung der Passiva ein allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen jeglicher Art zu übertragen hat.
- 3) Materielles Vereinsvermögen, wie Fahnen und Standarten, Wimpel und Fahnenbänder, Bilder sowie sonstige Wert- oder Ausrüstungsgegenstände sind Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen oder musealen Einrichtungen, allfällig verbleibendes finanzielles Vereinsvermögen ist karitativen oder ähnlichen Zwecken zuzuführen.
- 4) Der letzte Bundes- und Zentralvorstand der BV FM RADETZKY hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vereinsvermögen vorhanden ist, den Namen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Anschrift des Liquidators zu enthalten.
- 5) Die freiwillige Auflösung ist innerhalb derselben Frist außerdem in der Österreichischen Soldatenzeitung „DER SOLDAT“ verlautbaren zu lassen.



Genehmigt am 24 11 09 BPD WIEN, Vereinsbüro.